



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: Dienstag, 23.05.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:17 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

| | |
|---------------------|------------------------|
| Bauer, Tobias | |
| Berghammer, Josef | |
| Besel, Alfons | Erster Bürgermeister |
| Ettenreich, Bernd | |
| Ettstaller, Martina | |
| Floßmann, Florian | |
| Huber, Franz | |
| Huber, Johann | |
| Huber, Michael | |
| Kaulfersch, Maria | |
| Kozemko, Herbert | Zweiter Bürgermeister |
| Mayer, Martin | |
| Rabl, Georg | |
| Schack, Andrea | |
| Schmid, Johann | |
| Stecher, Josef | |
| von Miller, Barbara | |
| von Preysing, Franz | |
| Wagner, Laura | |
| Zierer, Christine | Dritte Bürgermeisterin |

Gemeindeverwaltung

| | |
|---------------|---------------|
| Dorn, Georg | |
| Ruml, Florian | Schriftführer |

Entschuldigt fehlen

Kohler, Korbinian

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 13 der nichtöffentlichen Sitzung wird als TOP 4.1 im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt. Die Gründe für die nichtöffentliche Behandlung sind weggefallen. Die Anwesenden sind einverstanden (ohne Abstimmung).

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2023 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.04.2023 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung

| | |
|----|--------------|
| 20 | Ja-Stimmen |
| 0 | Nein-Stimmen |

TOP 3 Carsharing; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Tegernsee (eSeeShare)

Es ist geplant, das Carsharing-System im Tegernseer Tal „eSeeShare“ auch im Gemeindegebiet anzubieten.

Die Aufgabe, die mit dem Carsharing verbundenen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, soll auf die Stadt Tegernsee übertragen werden. Die Stadt Tegernsee wiederum beauftragt wiederum eines ihrer stadt eigenen Unternehmen mit der Durchführung.

Dazu ist geplant, mit der Stadt Tegernsee eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit abzuschließen.

Der vorliegende Entwurf der Zweckvereinbarung wurde uns über die Tegernseer Energiegesellschaft mbH & Co KG (TEG) zur Verfügung gestellt. Dieser Entwurf ist mit dem Landratsamt Miesbach abgestimmt.

Diese Zweckvereinbarung soll für unbestimmte Zeit gelten. Kündigungsrechte sind vereinbart.

Unmittelbare Kosten entstehen für die Gemeinde Gmund nicht.

Die Gemeinde wird aber sogenannte Ankerpunkte, also Ladepunkte, für die E-Autos zur Verfügung stellen.

Als erster Standort in Gmund ist vorgesehen, die Ladestation („Wallbox“) am Rathaus gegen eine andere Wallbox mit zwei Ladepunkten auszutauschen (die Kosten für den Austausch trägt das E-Werk, der Stromverbrauch wird künftig dem E-Werk von der Gemeinde in Rechnung gestellt). Einer der beiden Stellplätze wäre dann für das eSeeShare vorgesehen, der andere öffentlich nutzbar und abrechenbar. Start könnte bereits im Juni sein. Über weitere Standorte ist gesondert zu entscheiden.

Es gibt bereits fünf Ankerpunkte in Tegernsee, Bad Wiessee und Kreuth.

Die Buchung und das Auf-/Absperren der E-Autos erfolgt über eine App.

Die Tegernseer Tal Tourismus GmbH (TTT) nimmt das Carsharing-Angebot in die Leistungen der Tegernsee Card auf: Je angefangener Urlaubswoche können Urlauber die Fahrzeuge bis zu zwei Stunden kostenlos nutzen.

Der nachfolgende Text wurde uns ebenfalls über die TEG zur Verfügung gestellt:

Die Gemeinde Gmund am Tegernsee und die Stadt Tegernsee fühlen sich dem Umwelt- und Klimaschutz verpflichtet. Das gesamte Tegernseer Tal zeichnet sich als touristische Region durch eine besonders lebens- und schützenswerte Naturlandschaft aus, die es zu bewahren gilt. Als offiziell zertifizierter Heilklimatischer Kurort hat dabei die Stadt Tegernsee eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Luftreinheit und den Schutz vor Lärmemissionen.

Um den Anforderungen an den Klimaschutz sowie die Vermeidung von Abgas- und Lärmemissionen gerecht zu werden, muss auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) mit seinen schädlichen Auswirkungen eingedämmt werden. Hierzu kann das Carsharing einen besonderen Beitrag leisten. Carsharing kann nachgewiesenermaßen das MIV-Aufkommen reduzieren. Bis zu 70 % der regelmäßigen Carsharing Kundinnen und Kunden schaffen statistisch gesehen innerhalb eines Jahres ihren eigenen PKW ab. Anschließend nutzen sie vorrangig den Umweltverbund (insb. Fahrrad, Elektrofahrrad und ÖPNV). Nur besondere Mobilitätsbedürfnisse, bei denen das Auto unersetzlich erscheint (z. B. Transport schwerer Gegenstände) werden mithilfe eines Carsharing-Fahrzeugs erfüllt. Ein Carsharing-Fahrzeug ersetzt bis zu 20 Privatfahrzeuge. Dabei kann das Carsharing eine Wechselwirkung mit dem ÖPNV entwickeln und seinerseits den Personennahverkehr attraktiver machen und stärken.

Zudem ist die Elektrifizierung der privaten PKW-Flotte leider immer noch nicht sehr weit fortgeschritten. Hier kann eine Verlagerung auf das Carsharing mit alternativ angetriebenen Fahrzeugen (z. B. batterieelektrisch oder wasserstoffbetrieben) den Anteil lokal emissionsfreier Mobilität an der Gesamtfahrleistung deutlich erhöhen. Insbesondere kann kostbare und nur begrenzt verfügbare Ladeinfrastruktur besonders effizient genutzt werden, wenn sie von geteilten Autos genutzt wird – sie kommt dann möglichst vielen Menschen zugute.

Weiterhin hat das Carsharing positive soziale Auswirkungen. Es ist in vielen Fällen deutlich kostengünstiger als die Anschaffung und der Unterhalt eines Privat-PKW. Somit kann das Carsharing insbesondere einkommensschwachen Haushalten eine gleichberechtigte Teilhabe an individueller Mobilität ermöglichen.

Nicht zuletzt haben kommunale Carsharing-Angebote einen Effekt auf die öffentliche Wahrnehmung einer Region – Städte und Gemeinden mit eigenem Carsharing-Angebot gelten als innovativ und erfahren ein positives Echo in der Presse. Dies kommt einem kostenlosen Standortmarketing gleich.

Carsharing hat damit vielfältige positive Auswirkungen. Darüber hinaus wird es vom Bayerischen Gesetzgeber als förderungswürdig angesehen und ist ein Bestandteil der Daseinsvorsorge im Aufgabenbereich der Gemeinden.

Gerade im ländlichen und suburbanen Raum ist die Etablierung von Carsharing-Angeboten aber besonders herausfordernd. Diese Herausforderung wollen die Gemeinden des Tegernseer Tals gemeinsam meistern.

Die Stadt Tegernsee verfügt mit ihrer Beteiligung an der Elektrizitätswerk Tegernsee Vertriebs- und Service-KG (E-Werk) und der Tegernseer Energiegesellschaft mbH & Co. KG (TEG) über eine schlagkräftige und innovative Unternehmensgruppe, die insbesondere im Bereich der Energieversorgung und Ladeinfrastruktur bereits langjährige Erfahrung hat. Die Unternehmensgruppe ist im gesamten Tegernseer Tal vernetzt und aktiv. Sie ist deshalb besonders gut geeignet, innovative Dienstleistungen wie das Carsharing zu konzeptionieren und zu erbringen. Diese Expertise möchte die Stadt Tegernsee auch den anderen Talgemeinden zugutekommen lassen. Die Gemeinde Gmund am Tegernsee möchte das Know-How und das Engagement der Tegernseer Unternehmensgruppe für sich nutzbar machen.

Gemäß Art. 87 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erfordert die Aktivität der TEG außerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Tegernsee jedoch einen eigenen öffentlichen Zweck. Dieser kann durch eine Zweckvereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gewährleistet werden. Die angehängte Vereinbarung bildet die Grundlage für eine interkommunale Kooperation im Bereich des Carsharings zwischen der Stadt Tegernsee und der Gemeinde Gmund am Tegernsee. Die Stadt Tegernsee soll die Aufgabe der Sicherstellung von Carsharing-Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gemeinde Gmund am Tegernsee übertragen bekommen. Hierfür soll sie sich vor allem ihrer eigenen Unternehmen bedienen.

Die Stadt Tegernsee und die Gemeinde Gmund am Tegernsee sind sich dabei einig, dass das Carsharing ein innovatives Unterfangen ist, mit dem sie zunächst noch weitere Erfahrungen sammeln müssen und das einer steten Weiterentwicklung bedarf.

Es sollen deshalb keine strengen Vorgaben an die konkrete Ausgestaltung des Carsharing-Angebots gemacht werden, sondern auf die unternehmerische Expertise der Tegernseer Unternehmensgruppe vertraut werden. Insofern sollen auch nach Möglichkeit keine finanziellen Mittel der Gemeinden selbst eingesetzt werden.

Für die Stadt Tegernsee und die Gemeinde Gmund am Tegernsee entstehen deshalb durch den Abschluss der Zweckvereinbarung keine unmittelbaren Kosten.

Die Kooperation der Stadt Tegernsee mit der Gemeinde Gmund am Tegernsee soll bilateral erfolgen und unabhängig von einer etwaigen Kooperation mit anderen Gemeinden.

Johann Schmid erkundigt sich, ob mit der Zweckvereinbarung ein Monopol geschaffen werde - mit der Folge, dass kein anderer Carsharing-Anbieter mehr tätig sein könne.

Alfons Besel erklärt, dass die Zweckvereinbarung kein Ausschlussgrund für weitere Anbieter sei.

Beschluss

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee schließt mit der Stadt Tegernsee die vorliegende Zweckvereinbarung über die Sicherstellung von Carsharing-Dienstleistungen. Der Entwurf dieser Zweckvereinbarung wird als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Von dem angehängten Entwurf darf abgewichen werden, soweit die Abweichungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung oder aufgrund der Beschlusslage im Stadtrat der Stadt Tegernsee erforderlich ist.

Ein erster Standort für das Carsharing ist am Rathaus vorzusehen (1 Stellplatz beim derzeitigen Ladepunkt). Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Gestattungsvertrag für diesen Standort zu unterzeichnen.

Abstimmung

| | |
|----|--------------|
| 20 | Ja-Stimmen |
| 0 | Nein-Stimmen |

TOP 4

Kinderbetreuung; Erweiterung, Umzug des Horts und Nutzung der Horträume für die Krippe, Unterbringung weiterer Kinder in der KiTaLou (Antrag des CSU-Ortsverbands)

Der CSU-Ortsverband Gmund-Dürnbach macht zum Thema „Erweiterung der Kinderbetreuung in Gmund“ folgende Vorschläge bzw. stellt folgende Anträge:

1. Die Hortgruppe soll aus dem Pius-Kinderhaus ausziehen. Der Hort könnte Räume in der Grundschule nutzen oder im Pfarrsaal untergebracht werden. Die Mittagsbetreuung an der Grundschule soll jedoch unter der bisherigen Leitung eigenständig verbleiben.
2. In die freiwerdenden Räume im Pius-Kinderhaus könnten dann 1-2 Krippengruppen einziehen (entweder dauerhaft oder als Übergangslösung).
3. Mit der betrieblichen Kindertagesstätte KiTaLou der Papierfabrik Loui-senthal soll vereinbart werden, dass freie Plätze Gmunder Familien angeboten werden.

Das entsprechende Schreiben des CSU-Ortsverbands vom 14.04.2023 liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Der Vorsitzende der CSU-Fraktion Franz von Preysing erläutert den Antrag.

Die Verwaltung, Frau Nickisch hat sich mit den Vorschlägen auseinandergesetzt.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

Zu 1.: Hort und Mittagsbetreuung parallel:

Der Hort benötigt eine eigene Betriebserlaubnis nach dem Bay. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Notwendig damit verbunden sind Mindestbuchungszeiten. Diese wurden in der Vergangenheit nicht eingehalten. Darum wurde auch der Hort in den Kindergarten integriert (einheitliches Pius-Kinderhaus).

Eine Doppelnutzung der Räume / Flächen durch Mittagsbetreuung und Hort (z.B. für das Mittagessen) sind wegen enger gesetzlicher Vorgaben nicht möglich. Entweder gehen die Kinder in die Mittagsbetreuung zum Mittagessen und wechseln anschließend in den Hort oder bekommen einen eigenen Raum zum Essen.

Eine Nutzung der Klassenzimmer würde bedingen, dass jeden Tag eine andere Klasse um 11:00 Uhr Schluss hat und der Hort dann regelmäßig seine Räume wechselt

Pfarrsaal:

Die Gemeinde wartet auf eine offizielle Antwort des Pfarrverbandes i.S. Kinderbetreuung im Pfarrheim.

Der Hort bräuchte bei einem Umzug in andere Räume außerhalb des Kinderhauses eine neue Betriebserlaubnis. Nach derzeitiger Kenntnis müssen die Räume dann ausschließlich dem Hort zur Verfügung stehen. Dies wäre beim Pfarrsaal nicht gewährleistet.

Aufgrund dieser Nachteile wurden die nachfolgenden Alternativen angedacht. Mit diesen könnte auch der Rechtsanspruch für die Betreuung der Grundschulkinder umgesetzt werden.

- a) Hort auflösen, alle Kinder wechseln in die Mittagsbetreuung:
Die Mittagsbetreuung wäre dann hinsichtlich Öffnungszeiten, Ferienbetreuung, Raumangebot und Personal auszubauen. Dies könnte auch eine Möglichkeit sein, um den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung umzusetzen. Kosten und Personal würde dann die Gemeinde alleine tragen.
- b) Hort und Mittagsbetreuung auflösen und eine sog. „Kooperative Ganztagschule“ einrichten.
(Kosten- und Personalteilung Staat / Gemeinde).

Zu 2.: Nutzung der bisherigen Horträume im Pius-Kinderhaus als Krippe:

Hier müsste die Betriebserlaubnis geändert werden (sog. Sonderbau, viele einzuhaltende Vorschriften). Nach den derzeit vorliegenden Zahlen wird im September 2024 eine weitere Kindergartengruppe benötigt.

Die Gemeindeverwaltung hält den Umbau zur Krippengruppe weder sinnvoll noch zielführend.

Für den Betrieb einer Kindergartengruppe in den Horträumen ist die Betriebserlaubnis lediglich zu erweitern. Das Thema Sonderbau wird hier umgangen. Die Nutzung der Horträume für eine Kindergartengruppe ist leicht möglich.

Zu 3.: Vereinbarung mit der betrieblichen Kindertagesstätte KiTaLou

Die KiTaLou ist öffentlich gefördert und muss freie Plätze primär an Gmunder Kinder vergeben. Dafür braucht es keine gesonderte vertragliche Vereinbarung. Diese sollen im Allgemeinen nur mit frei gemeinnützigen Trägern geschlossen werden, nicht mit einer privaten GmbH (Betreiber der KiTaLou ist die Kinderland Weyarn GmbH).

Damit Gmunder Kinder dort einen Platz bekommen müssen Sie sich dort anmelden. Diese Anmeldung wird allen empfohlen. Freie Plätze meldet die KiTaLou, genauso wie die Gemeinde an das Landratsamt. Von dort erfolgt dann die überörtliche „Verteilung“ von freien Plätzen.

Die Gemeinde prüft derzeit, Krippengruppen oder auch eine sog. Großtagespflege in Wohnräumen unterzubringen.

Zum Thema Großtagespflege:

- Die Tagespflege ist zur Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren geeignet, wird aber im Landkreis überwiegend zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U-3-Bereich) genutzt.
- Die Betreuung erfolgt über Fachkräfte oder andere Personen, die sich für eine Tagespflege qualifiziert haben. Ergänzungskräfte (Kinderpflegerinnen) brauchen einen zusätzlichen Kurs mit 40 Stunden, Quereinsteiger einen Kurs mit 160 Stunden.
- Tagespflegepersonen arbeiten in der Regel als Selbstständige, können aber auch angestellt werden.
- Die (Groß-)Tagespflege ist direkt am Landratsamt angegliedert.

Beschluss

Im Rahmen des Betreuungsanspruchs für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 wird die Gemeinde eine möglichst einheitliche räumliche Lösung für die Betreuung der Grundschul Kinder prüfen.

Die Unterbringung einer Krippengruppe in den bisherigen Horträumen soll aufgrund der damit verbundenen Nachteile nicht erfolgen.

Die Lösung, Wohnräume für die Kinderbetreuung zu nutzen, soll weiterverfolgt werden.

Abstimmung

| | |
|----|--------------|
| 20 | Ja-Stimmen |
| 0 | Nein-Stimmen |

**TOP 4.1 Kinderbetreuung;
Erweiterung, Nutzung von Wohnraum in der Bichlmairstr. für die
Kinderbetreuung (Antrag des CSU-Ortsverbands)**

Der CSU-Ortsverband Gmund-Dürnbach stellt zum Thema „Erweiterung der Kinderbetreuung in Gmund“ folgenden weiteren Antrag:

Im 1. OG des Pius-Kinderhauses (Altbau, jetzige Wohnnutzung) sollen wieder Räume Kindergartengruppen genutzt werden. Dies sei bereits in frühen Jahren der Fall gewesen.

Den Mietern soll angeboten werden, in andere Gemeindewohnungen umzuziehen. Um Tauschwohnungen zu haben, sollen freiwerdende Gemeindewohnungen vorerst nicht ausgeschrieben werden.

Das entsprechende Schreiben des CSU-Ortsverbands vom 14.04.2023 liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Die Leiterin des Pius-Kinderhauses, Sabine Hildenbrand hat zeitgleich auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Die Verwaltung prüft derzeit, eine kürzlich freigewordene 4-Zimmer-Wohnung im 1. OG des Pius-Kinderhauses (Altbau) für die Kinderbetreuung zu nutzen. Die Mieterin der direkt daneben liegenden Wohnung ist zu einem Tausch bereit. Die Dame ist Seniorin und an der freien Erdgeschoßwohnung in der Wiesseer Str. interessiert.

Größe dieser Wohnungen:

- Freie Wohnung: 103 m²:
4 Zimmer (Wohnen, Abstellraum, Speis, Küche, Bad, Kind 1, Kind 2, Schlafen, Flur, große Dachterrasse mit Möglichkeit, dort einen zweiten Fluchtweg zu schaffen)
- Benachbarte Wohnung: 63 m²:
2 Zimmer (Wohnen, Kochen, Bad, Schlafen, Abstellkammer und Flur)

Die freie Wohnung wurde bereits mit Vertreterinnen der Kindertagesstätten-Aufsicht (Landratsamt, Jugendamt) besichtigt. Für eine Nutzung als Kinderkrippe sind die umfangreichen Bauvorschriften für einen „Sonderbau“ einzuhalten.

Das Jugendamt

- sieht in diesen Räumen ein viel größeres Potenzial für eine Großtagespflege und
 - unterstützt daher eine solche Großtagespflege aus fachlicher Sicht.
- Auch hier müssen verschiedene Umbauten gemacht werden, die sich aber hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen zeitlich und finanziell im Rahmen halten.

Grundsatz: 1 Betreuungsperson für 5 Plätze, d.h.:

- Wohnung 1: 10 Plätze
- Wohnung 2: 5 Plätze.

Wobei gilt: Es können sich je nach Buchungszeit auch mehrere Kinder einen Platz teilen. Gegebenenfalls können auf den 15 Plätzen dann 15 + x Kinder untergebracht werden.

Auch mit dem Pfarrverband könnte gesprochen werden, um eine weitere Großtagespflege in der freien Wohnung im Pfarrheim unterzubringen.

Die Großtagespflege kann auch dauerhaft betrieben werden, da es hier keine Mindestbuchungsseiten gibt. Die Tagespflege kann auch extreme Randzeiten (vor 7 Uhr / nach 16 Uhr) abdecken, was wir im normalen Betrieb in der Krippe, Kindergarten oder in der Schulkindbetreuung bisher nicht bieten können.

Daher empfiehlt die Verwaltung eine Großtagespflege.

Beschluss Im Obergeschoss des Pius-Kinderhauses soll eine Großtagespflege untergebracht werden.
Die Verwaltung wird mit den weiteren Maßnahmen beauftragt.
Die freie Erdgeschosswohnung in der Wiesseer Str. wird als Tauschwohnung an die Mieterin der Wohnung im Obergeschoss der Bichlmairstr. vergeben.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 5 Fortführung des Kulturfonds für die Förderung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, Antrag von Kulturreferent Josef Stecher

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die Errichtung eines Kulturfonds beschlossen. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden jeweils Mittel i.H.v. 12.000 € bereitgestellt.

Mit Schreiben vom 14.04.2023 stellt der Kulturreferent der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Josef Stecher, den Antrag, die Förderung i.H.v. 12.000 € pro Jahr bis zum Jahr 2026 fortzusetzen.

Josef Stecher erläutert seinen Antrag.

In den vergangenen beiden Jahren wurden durch den Kulturfonds insbesondere Musikveranstaltungen und Kunstausstellungen in Gmund gefördert. Vereine und Institutionen haben, wenn der Bedarf dazu begründet war, dabei bis zu 1.000 Euro pro Veranstaltung erhalten. Neben der finanziellen Absicherung von kulturellen Angeboten in Zeiten der Pandemie, wurde diese Maßnahme im Allgemeinen als positives Signal an die Kulturszene wahrgenommen.

Die Fortführung dieser Maßnahme wird grundsätzlich für sinnvoll und angemessen gehalten. Es ist eine geeignete Form, die bestehende Kunst- und Kulturlandschaft am Ort zu sichern und zudem neue Ideen und Formate zu fördern.

Im Hinblick auf die Dauer des Beschlusses wurde das bevorstehende Jubiläum „950 Jahre Gmund“ im Jahr 2025 bereits berücksichtigt. In diesem Jahr sind vermehrt Kulturveranstaltungen gewünscht und zu erwarten, die das Jubiläumsjahr entsprechend begleiten.

Daher sollten die Mittel für den Kulturfonds zumindest bis dahin gesichert sein.

Auf das für die Jahre 2021 und 2022 bereitgestellte Budget i.H.v. gesamt 24.000 € erfolgten Einzahlungen i.H.v. 1.000 €. Musikalische und kulturelle Veranstaltungen wurden in diesem Zeitraum mit insgesamt 6.600 € gefördert.

Mittel sind im Haushaltsplan 2023, sowie im Finanzplanungszeitraum bis 2026 vorgesehen bzw. eingestellt worden.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt die finanzielle Förderung aus dem Kulturfonds i.H.v. 12.000 € pro Jahr bis zum Jahr 2026 fortzusetzen.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 6 Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde für 2018

Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung - GO -). Die buchmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres 2018 sind am 05.09.2019 abgeschlossen worden. Der Gemeinderat stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung, die am 13.10.2022 stattgefunden hat, diese fest.

Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband fand in der Zeit vom 02.08.2022 bis 06.12.2022 statt.

Zusammengefasst fiel das Prüfungsergebnis wie nachfolgend aus.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde waren insgesamt im Prüfungszeitraum (2018 – 2021) günstig. Insgesamt gesehen lag das Nettosteueraufkommen der Gemeinde geringfügig über dem Landesdurchschnitt. Die Kassenlage war geordnet.

Die Jahresrechnung 2018 hatte ein Gesamtvolumen von 21.783.525,22 €, das sich in den Verwaltungshaushalt mit 17.438.332,68 € und den Vermögenshaushalt mit 4.345.192,54 € aufteilte.

Größte Einnahmeposten sind die Gewerbesteuer mit 6.858.758 € und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 4.252.493 €. Auf der Ausgabenseite waren die größten Belastungen die Kreisumlage mit 5.041.505 € sowie die Personalkosten i.H.v. 3.795.416 €.

Die investiven Maßnahmen i.H.v. 3.641.000 € konnten finanziert werden durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Entnahmen aus Rücklagen, Zuschüssen und einer Kreditaufnahme im Zusammenhang mit dem kommunalen Wohnraumförderprogramm.

Die Rücklagen beliefen sich zum Ende des Berichtszeitraumes auf 9.779.199,33 €. Der Schuldenstand auf 6.996.997 €.

Die Anlagen zur Jahresrechnung 2018 liegen den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Die finanzielle Lage der Gemeinde Gmund a. Tegernsee kann aufgrund der hohen Zuführung vom Verwaltungshaushalt, sowie des hohen Rücklagenstandes als solide bezeichnet werden.

Franz von Preysing berichtet als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses von der Tätigkeit und den Feststellungen des Ausschusses.

Die Feststellung, wie auch die nachfolgende Entlastung hätte bei Einhaltung der Fristen bis 30. Juni 2020 erfolgen sollen. Die verspätete Vorlage der Jahresrechnung und deren Behandlung im Gemeinderat war der hohen Arbeitsbelastung der Kämmerei geschuldet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 wird als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Beschluss Die Jahresrechnung mit den Feststellungen der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7 Entlastung der Jahresrechnung der Gemeinde für 2018

Entlastung bedeutet, dass sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden erklärt. Nach Feststellung beschließt der Gemeinderat ebenfalls in öffentlicher Sitzung über die Entlastung. Über die Feststellung und Entlastung sind getrennte Beschlüsse zu fassen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Franz von Preysing schlägt die Entlastung vor.

Die Entlastung wird dem ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung - GO -) erteilt. Erster Bürgermeister Alfons Besel darf daher wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 GO).

Beschluss Zur Jahresrechnung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.

Abstimmung 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen (ohne Alfons Besel)

TOP 8 Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde für 2019

Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung - GO -). Die buchmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres 2019 sind am 27.08.2020 abgeschlossen worden. Der Gemeinderat stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung, die am 01.12.2022 stattgefunden hat, diese fest.

Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband fand in der Zeit vom 02.08.2022 bis 06.12.2022 statt.

Zusammengefasst fiel das Prüfungsergebnis wie nachfolgend aus.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde waren insgesamt im Prüfungszeitraum (2018 – 2021) günstig. Insgesamt gesehen lag das Nettosteueraufkommen der Gemeinde geringfügig über dem Landesdurchschnitt. Die Kassenlage war geordnet.

Die Jahresrechnung 2019 hatte ein Gesamtvolumen von 21.980.442,15 €, das sich in den Verwaltungshaushalt mit 15.994.529,27 € und den Vermögenshaushalt mit 5.985.912,88 € aufteilte.

Größte Einnahmeposten sind die Gewerbesteuer mit 5.362.408 € und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 4.467.339 €. Auf der Ausgaben- seite waren die größten Belastungen die Kreisumlage mit 4.856.105 € sowie die Personalkosten i.H.v. 4.016.095 €.

Die investiven Maßnahmen i.H.v. 5.218.000 € konnten finanziert werden durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt (1.714.000 €), Entnahmen aus Rücklagen (3.871.000 €), Zuschüssen (660.000 €). Eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Die Rücklagen beliefen sich zum Ende des Berichtszeitraumes auf 6.328.483 €; der Schuldenstand auf 6.790.241 €.

Die Anlagen zur Jahresrechnung 2019 liegen den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Die finanzielle Lage der Gemeinde Gmund a. Tegernsee kann als solide bezeichnet werden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Franz von Preysing konnte bei der Durchführung der Prüfung nicht anwesend sein. Daher berichtet Martina Ettstaller von der Tätigkeit und den Feststellungen des Ausschusses.

Die Feststellung, wie auch die nachfolgende Entlastung hätte bei Einhaltung der Fristen bis 30. Juni 2021 erfolgen sollen. Die verspätete Vorlage der Jahresrechnung und deren Behandlung im Gemeinderat war der hohen Arbeitsbelastung der Kämmerei geschuldet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wird als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Beschluss Die Jahresrechnung mit den Feststellungen der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 9 Entlastung der Jahresrechnung der Gemeinde für 2019

Entlastung bedeutet, dass sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden erklärt. Nach Feststellung beschließt der Gemeinderat ebenfalls in öffentlicher Sitzung über die Entlastung. Über die Feststellung und Entlastung sind getrennte Beschlüsse zu fassen.

Martina Ettstaller schlägt die Entlastung vor.

Die Entlastung wird dem ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung - GO -) erteilt. Erster Bürgermeister Alfons Besel darf daher wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 GO).

Beschluss Zur Jahresrechnung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.

Abstimmung 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen (ohne Alfons Besel)

TOP 10 Informationen des Bürgermeisters

a)
Am Donnerstag, den 08.06.2023 ist Fronleichnam.

b)
Der Vorsitzende blickt auf den Patronatstag und das 400-jährige Gründungsjubiläum der Gebirgsschützen-Kompagnie Gmund zurück. Es war ein beeindruckendes Fest. Alfons Besel dankt allen Beteiligten, insbesondere den Blaulichtorganisationen. Ein besonderer Dank gilt der Familie Schörghuber, die den Platz für den Gottesdienst zur Verfügung gestellt hat. Das Fest zeigt den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, auf den man stolz sein kann. Es sei eine Freude, diesen Zusammenhalt erleben zu können.

c)
Im Rahmen des 125-jährigen Gründungsfestes der Sportfreunde Gmund-Dürnbach e.V. findet bereits ab 2023 eine „Dorfolympiade“ statt. Auch der Gemeinderat soll eine Mannschaft stellen.

Erforderlich sind 8 Personen; bei jedem Einzelwettbewerb müssen mindestens 4 Mannschaftsmitglieder dabei sein. Es melden sich Franz von Preysing, Josef Stecher, Maria Kaufersch, Martin Mayer, Laura Wagner, Martina Ettstaller, Herbert Kozemko und Alfons Besel.

d)

Martina Ettstaller berichtet von einer Veranstaltung mit der TTT: Die dort anwesenden Senioren wünschen ebenfalls ausdrücklich wieder ein Hallenbad im Tegernseer Tal.

e)

Andrea Schack, Fraktionsmitglied der GRÜNEN berichtet von der massiven Kritik an den GRÜNEN aufgrund des bundespolitischen Heizungsgesetzes. Diese Kritik gehe zu weit, denn Personen würden massiv angegriffen und bedroht. Andrea Schack appelliert deshalb an alle, kritisch zu bleiben aber dabei fair zu sein. Falls Angriffe unter der Gürtellinie erfolgen, sollen die Bürger dazu auch nicht schweigen.

Alfons Besel stellt dazu fest: Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut, mit der wir verantwortungsvoll umgehen sollen. Wenn jemand gegen das Heizungsgesetz sei, dann solle er sich argumentativ damit auseinandersetzen. Die Meinungsfreiheit endet dort, wo politisch Andersdenkende diffamiert werden.

Gmund a. Tegernsee 19.06.23

Alfons Besel
Vorsitzender

Florian Ruml
Schriftführer

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023, TOP 3:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Tegernsee**, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Johannes Hagn,
Rathausplatz 1, 83684 Tegernsee

– nachfolgend „Stadt Tegernsee“ genannt –

und

der **Gemeinde Gmund am Tegernsee**, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Al-
fons Besel, Kirchenweg 6, 83703 Gmund am Tegernsee

– nachfolgend „übertragende Gemeinde“ genannt –

– gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien" –

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammen-
arbeit (KommZG) über die Sicherstellung von Carsharing-Dienstleistungen geschlossen.

Präambel

Die übertragende Gemeinde und die Stadt Tegernsee fühlen sich dem Umwelt- und Klimaschutz verpflichtet. Das gesamte Tegernseer Tal zeichnet sich als touristische Region durch eine besonders lebens- und schützenswerte Naturlandschaft aus, die es zu bewahren gilt. Als offiziell zertifizierter Heilklimatischer Kurort hat dabei die Stadt Tegernsee eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Luftreinheit und den Schutz vor Lärmemissionen.

Um den Anforderungen an den Klimaschutz sowie die Vermeidung von Abgas- und Lärmemissionen gerecht zu werden, muss auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) mit seinen schädlichen Auswirkungen eingedämmt werden. Hierzu kann das Carsharing einen besonderen Beitrag leisten.

Carsharing kann nachgewiesenermaßen das MIV-Aufkommen reduzieren.¹

¹ Vgl. *Nehrke*, BCS Factsheet, Verkehrsentlastung durch CarSharing,

Bis zu 70 % der regelmäßigen Carsharing Kundinnen und Kunden schaffen statistisch gesehen innerhalb eines Jahres ihren eigenen PKW ab. Anschließend nutzen sie vorrangig den Umweltverbund (insb. Fahrrad, Elektrofahrrad und ÖPNV). Nur besondere Mobilitätsbedürfnisse, bei denen das Auto unersetzlich erscheint (z. B. Transport schwerer Gegenstände) werden mithilfe eines Carsharing-Fahrzeugs erfüllt.² Ein Carsharing-Fahrzeug ersetzt bis zu 20 Privatfahrzeuge.³ Dabei kann das Carsharing eine Wechselwirkung mit dem ÖPNV entwickeln und seinerseits den Personennahverkehr attraktiver machen und stärken.⁴

Zudem ist die Elektrifizierung der privaten PKW-Flotte leider immer noch nicht sehr weit fortgeschritten. Hier kann eine Verlagerung auf das Carsharing mit alternativ angetriebenen Fahrzeugen (z. B. batterieelektrisch oder wasserstoffbetrieben) den Anteil lokal emissionsfreier Mobilität an der Gesamtfahrleistung deutlich erhöhen. Insbesondere kann kostbare und nur begrenzt verfügbare Ladeinfrastruktur besonders effizient genutzt werden, wenn sie von geteilten Autos genutzt wird – sie kommt dann möglichst vielen Menschen zugute.⁵

Weiterhin hat das Carsharing positive soziale Auswirkungen. Es ist in vielen Fällen deutlich kostengünstiger als die Anschaffung und der Unterhalt eines Privat-PKW. Somit kann das Carsharing insbesondere einkommensschwachen Haushalten eine gleichberechtigte Teilhabe an individueller Mobilität ermöglichen.⁶

Nicht zuletzt haben kommunale Carsharing-Angebote einen Effekt auf die öffentliche Wahrnehmung einer Region – Städte und Gemeinden mit eigenem Carsharing-Angebot gelten als innovativ und erfahren ein positives Echo in der Presse.⁷ Dies kommt einem kostenlosen Standortmarketing gleich.

Carsharing hat damit vielfältige positive Auswirkungen. Darüber hinaus wird es vom Bayerischen Gesetzgeber als förderungswürdig angesehen⁸ und ist ein Bestandteil der Daseinsvorsorge⁹ im Aufgabenbereich der Gemeinden.¹⁰

Gerade im ländlichen und suburbanen Raum ist die Etablierung von Carsharing-Angeboten aber besonders herausfordernd. Diese Herausforderung wollen die Gemeinden des Tegernseer Tals gemeinsam meistern.

² Umweltbundesamt, Rechtliche Hemmnisse und Innovationen für eine nachhaltige Mobilität – untersucht an Beispielen des Straßenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs in Räumen schwacher Nachfrage, S. 47.

³ Vgl. *Nehrke*, BCS Factsheet, Verkehrsentlastung durch CarSharing,

⁴ *Rid/Parzinger/Grausam/Müller/Herdtle*, Carsharing in Deutschland, Wiesbaden 2018, S. 28.

⁵ Vgl. auch: *Nehrke/Ziesak*, Ladeinfrastruktur für CarSharing – eine unverzichtbare Investition in die Zukunft der Pkw-Mobilität, Berlin 2022.

⁶ Umweltbundesamt, Rechtliche Hemmnisse und Innovationen für eine nachhaltige Mobilität – untersucht an Beispielen des Straßenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs in Räumen schwacher Nachfrage, S. 47; *Rid/Parzinger/Grausam/Müller/Herdtle*, Carsharing in Deutschland, Wiesbaden 2018, S. 40.

⁷ *Rid/Parzinger/Grausam/Müller/Herdtle*, Carsharing in Deutschland, Wiesbaden 2018, S. 26.

⁸ Vgl. z. B. Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

⁹ *Rid/Parzinger/Grausam/Müller/Herdtle*, Carsharing in Deutschland, Wiesbaden 2018, S. 40 f.

¹⁰ Vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Die Stadt Tegernsee verfügt mit ihrer Beteiligung an der Elektrizitätswerk Tegernsee Vertriebs- und Service-KG und der Tegernseer Energiegesellschaft mbH & Co. KG über eine schlagkräftige und innovative Unternehmensgruppe, die insbesondere im Bereich der Energieversorgung und Ladeinfrastruktur bereits langjährige Erfahrung hat. Die Unternehmensgruppe ist im gesamten Tegernseer Tal vernetzt und aktiv. Sie ist deshalb besonders gut geeignet, innovative Dienstleistungen wie das Carsharing zu konzeptionieren und zu erbringen. Diese Expertise möchte die Stadt Tegernsee auch den anderen Talgemeinden zugutekommen lassen. Die übertragende Gemeinde möchte das Know-How und das Engagement der Tegernseer Unternehmensgruppe für sich nutzbar machen.

Gemäß Art. 87 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erfordert die Aktivität der TEG außerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Tegernsee jedoch einen eigenen öffentlichen Zweck. Dieser kann durch eine Zweckvereinbarung nach dem KommZG gewährleistet werden. Die vorliegende Vereinbarung bildet die Grundlage für eine interkommunale Kooperation im Bereich des Carsharings zwischen der Stadt Tegernsee und der übertragenden Gemeinde. Die Stadt Tegernsee soll die Aufgabe der Sicherstellung von Carsharing-Dienstleistungen auf dem Gebiet der übertragenden Gemeinde übertragen bekommen. Hierfür soll sie sich vor allem ihrer eigenen Unternehmen bedienen.

Die Vertragsparteien sind sich dabei einig, dass das Carsharing ein innovatives Unterfangen ist, mit dem sie zunächst noch weitere Erfahrungen sammeln müssen und das einer steten Weiterentwicklung bedarf. Es sollen deshalb keine strengen Vorgaben an die konkrete Ausgestaltung des Carsharing-Angebots gemacht werden, sondern auf die unternehmerische Expertise der Tegernseer Unternehmensgruppe vertraut werden.

Insofern sollen auch nach Möglichkeit keine finanziellen Mittel der Vertragsparteien selbst eingesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrags, Übertragung von Aufgaben
- § 2 Änderung des von der Übertragung umfassten Gebiets
- § 3 Ausgestaltung des Carsharing-Angebots
- § 4 Aufwendungsersatz
- § 5 Laufzeit, Kündigung
- § 6 Anzeige
- § 7 Schlichtung
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrags, Übertragung von Aufgaben

- 1) Gegenstand der Vereinbarung sind Carsharing-Dienstleistungen, die ihren Ausgangspunkt auf dem Gebiet der übertragenden Gemeinde nehmen.

- 2) Die übertragende Gemeinde überträgt der Stadt Tegernsee die Zuständigkeit für die Aufgabe der Sicherstellung von Carsharing-Dienstleistungen nach Abs. 1) und stimmt insoweit allen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Art. 87 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) der Stadt Tegernsee auf ihrem Gemeindegebiet zu. Die Stadt Tegernsee darf sich zur Erfüllung der Aufgabe insbesondere auch aller ihrer Unternehmen im Sinne von Art. 86 GO bedienen.
- 3) Die in Abs. 2) geregelte Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung von Carsharing-Dienstleistungen beinhaltet nicht die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen der übertragenden Gemeinde. Insbesondere verbleiben die Befugnisse gemäß Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), § 10a der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie etwaige Befugnisse zum Erlass von Satzungen und Verordnungen bei der übertragenden Gemeinde.
- 4) Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe entscheidet die Stadt Tegernsee eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung der übertragenden Gemeinde angewiesen zu sein.
- 5) Die übertragende Gemeinde unterstützt die Stadt Tegernsee und ihre Unternehmen bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe.

§ 2 Änderung des von der Übertragung umfassten Gebiets

Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dass einzelne Teile des Gebiets der übertragenden Gemeinde nicht mehr von dieser Vereinbarung umfasst sein sollen, wenn die übertragende Gemeinde in diesen Gebieten selbst für die Sicherstellung von Carsharing-Dienstleistungen sorgen will. In diesen Fällen gilt die Anzeigepflicht gemäß 0 Abs. (2).

§ 3 Ausgestaltung des Carsharing-Angebots

Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung des vertragsgegenständlichen Carsharing-Angebots (vgl. § 1 Abs. 1) und 2)) liegen innerhalb der Grenzen dieser Vereinbarung sowie der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Stadt Tegernsee. Sie kann die Ausgestaltung auch ihren Unternehmen überlassen. Ein Anspruch der übertragenden Gemeinde wird durch diese Zweckvereinbarung nicht begründet.

§ 4 Aufwendungsersatz

- (1) Die Stadt Tegernsee erfüllt die übertragene Aufgabe grundsätzlich mittels ihrer Unternehmen, die hierfür Entgelte von Nutzenden oder Dritten erhalten. Insofern schuldet die übertragende Gemeinde der Stadt Tegernsee keinen Aufwendungsersatz.
- (2) Ein Aufwendungsersatz ist grundsätzlich auch dann nicht geschuldet, wenn die Stadt Tegernsee die übertragene Aufgabe auf eine von Abs. (1) Satz 1 abweichende Weise erfüllt. Die Vertragsparteien können jedoch durch schriftliche Vereinbarung von Abs. (1) Satz 2 abweichen und einen Aufwendungsersatz vereinbaren. In diesem Fall gilt die Pflicht zur Anzeige bei der Aufsichtsbehörde gemäß 0 Abs. (2).

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 3 KommZG wirksam, sobald sie von beiden Vertragsparteien beschlossen und unterschrieben ist.
- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung frühestens zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.
- (4) Die Kündigung erfolgt schriftlich.
- (5) Soweit eine Vereinbarung nach 0 Abs. (2) Satz 2 besteht, bleibt diese Vereinbarung im Fall ihrer Beendigung Grundlage für eventuell noch bestehende Zahlungsverpflichtungen.

§ 6 Anzeige

- (1) Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. (1) KommZG anzuzeigen.
- (2) Die Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 14 Abs. (1) KommZG ebenfalls anzuzeigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Änderung, Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten auf Grund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs das Landratsamt Miesbach als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Datum und Unterschriften

Tegernsee, den 2023

Gmund, den 2023

.....

.....

Johannes Hagn,
*Erster Bürgermeister
der Stadt Tegernsee*

Alfons Besel,
*Erster Bürgermeister
der Gemeinde Gmund am
Tegernsee*

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023, TOP 6:

| Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023 | | | |
|--|----------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Ergebniss der Haushaltsrechnung 2018 | | | |
| | Verwaltungshaushalt | Vermögenshaushalt | Gesamthaushalt |
| | € | € | € |
| Soll-Einnahmen | 17.438.332,68 | 4.345.192,54 | 21.783.525,22 |
| Neue Haushaltseinnahmereste + | 0,00 | 330.700,00 | 330.700,00 |
| Abgang alter Haushaltseinnahmereste - | 0,00 | 1.016.372,59 | 1.016.372,59 |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste - | 4.478,90 | 0,00 | 4.478,90 |
| Bereinigte Solleinnahmen | 17.433.853,78 | 3.659.519,95 | 21.093.373,73 |
| Soll-Ausgaben | 17.433.853,78 | 3.022.017,98 | 20.455.871,76 |
| Neue Haushaltsausgabereste + | 0,00 | 983.418,31 | 983.418,31 |
| Abgang alter Haushaltsausgabereste - | 0 | 345.916,34 | 345.916,34 |
| Abgang alter Kassenausgabereste - | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Bereinigte Sollausgaben | 17.433.853,78 | 3.659.519,95 | 21.093.373,73 |
| Unterschied | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Bestände: | | | |
| Ist-Überschuß + | 0,00 | 862.193,20 | 862.193,20 |
| Ist-Fehlbetrag - | 449.415,63 | 0,00 | 449.415,63 |
| Kasseneinnahmereste + | 449.015,88 | 0,00 | 449.015,88 |
| Kassenausgabereste - | -399,75 | 0,00 | -399,75 |
| Haushaltseinnahmereste + | 0 | 330.700,00 | 330.700,00 |
| Haushaltsausgabereste - | 0,00 | 1.192.893,20 | 1.192.893,20 |
| Soll-Fehlbetrag Hhj. | | | |
| Gesamtergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In den Rechnungsergebnissen sind enthalten: | | | |
| Zuführung zum Vermögenshaushalt | | | 2.983.393,70 € |
| Zuführung vom Vermögenshaushalt | | | 0,00 € |
| Rücklagenzuführung insgesamt | | | 812.899,64 € |
| Rücklagenentnahme insgesamt | | | 60.733,30 € |

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023, TOP 8:

| Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023 | | | |
|--|----------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Ergebniss der Haushaltsrechnung 2019 | | | |
| | Verwaltungshaushalt | Vermögenshaushalt | Gesamthaushalt |
| | € | € | € |
| Soll-Einnahmen | 16.189.073,79 | 6.114.333,88 | 22.303.407,67 |
| Neue Haushaltseinnahmereste + | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Abgang alter Haushaltseinnahmereste - | 0,00 | 128.421,00 | 128.421,00 |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste - | 194.544,52 | 0,00 | 194.544,52 |
| Bereinigte Solleinnahmen | 15.994.529,27 | 5.985.912,88 | 21.980.442,15 |
| Soll-Ausgaben | 15.994.529,27 | 3.057.355,49 | 19.051.884,76 |
| Neue Haushaltsausgabereste + | 0,00 | 3.064.246,94 | 3.064.246,94 |
| Abgang alter Haushaltsausgabereste - | 0 | 135.689,55 | 135.689,55 |
| Abgang alter Kassenausgabereste - | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Bereinigte Sollausgaben | 15.994.529,27 | 5.985.912,88 | 21.980.442,15 |
| Unterschied | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Bestände: | | | |
| Ist-Überschuß + | 0,00 | 3.180.764,90 | 3.180.764,90 |
| Ist-Fehlbetrag - | 240.185,79 | 0,00 | 240.185,79 |
| Kasseneinnahmereste + | 239.666,04 | 6.445,48 | 246.111,52 |
| Kassenausgabereste - | -519,75 | 0,00 | -519,75 |
| Haushaltseinnahmereste + | 0 | 0,00 | 0,00 |
| Haushaltsausgabereste - | 0,00 | 3.187.210,38 | 3.187.210,38 |
| Soll-Fehlbetrag Hhj. | | | |
| Gesamtergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In den Rechnungsergebnissen sind enthalten: | | | |
| Zuführung zum Vermögenshaushalt | | | 1.713.908,64 € |
| Zuführung vom Vermögenshaushalt | | | 0,00 € |
| Rücklagenzuführung insgesamt | | | 420.784,57 € |
| Rücklagenentnahme insgesamt | | | 3.871.500,67 € |